Tierschutz und Wohlbefinden bei (Arbeits-) Pferden

Schautafeln von Dr. C. Jäger

für

Veranstaltung "Bodenschutz mit Pferd und Technik"

Informationen zu ökologischen, forstpraktischen und ökonomischen Gesichtspunkten der Waldbewirtschaftung im Schönbuch

29./30.10.2015, Weil im Schönbuch



Tierschutz und Wohlbefinden

bei (Arbeits-) Pferden

werden erfüllt, wenn die

Fünf Freiheiten

- (1)Freisein von Hunger und Durst
- (2) Freisein von Unbehagen (Nässe, Zugluft o. A.)
- (3) Freisein von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen
- (4) Freisein von Angst und Stress
- (5) Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen

sichergestellt sind.

Deshalb: Neben der Tierschutznutztierhaltungsverordnung gelten die Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten der Bundesregierung auch für Arbeitspferde!

Freisein von Hunger und Durst

 Ausreichend viele und ausreichend lange Pausen zum Tränken und Füttern:

mind. 3 Fütterungszeiten am Tag

insgesamt 12 h Fresszeit

Fütterungspausen max. 4 h

Tränken auch während der Arbeitsphasen, mind. 3x am Tag bis zur Sättigung

Gute Wasser- und Futterqualität!

Freisein von Unbehagen

meint u.a.

- · geeignete, trockene, saubere Liegeflächen
- keine Zugluft im Stall
- Schadgase im Stall durch Sauberkeit gering halten
- kein bewegungsloses Stehen im Regen ohne Witterungsschutz
- Witterungsschutz auf Weiden



Freisein von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen

setzt voraus

- nur ausreichend trainierte Pferde werden für die jeweilige Arbeit eingesetzt
- Beachtung des Überforderungsverbotes nach § 3 TierSchG

und beinhaltet

- Tägliche Tierkontrolle
- Hufpflege
- regelmäßige Entwurmung
- Gebisskontrollen
- Impfungen!
- rechtzeitiges Hinzuziehen eines Tierarztes bei Verletzungen + möglichen Erkrankungen (§ 4 TierSchNutztV)

Freisein von Angst und Stress

durch

- schrittweises Angewöhnen der Pferde an Arbeitssituation
- geeignetes Geschirr für effiziente Arbeit
- keine Schläge auf Kopf und Geschlechtsorgane (s. dazu Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport, die ausdrücklich auch für Arbeitspferde gelten!)
- Verbot elektrischer Treibhilfen!!!

Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen

bedeutet

- keine Einzelhaltung (Pferde sind Herdentiere)
- keine Ständerhaltung (normales Liegeverhalten sonst nicht möglich)
- täglich freie Bewegung

